



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Jugendamt	14.05.2018	0953/18 - I/314
-----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.05.2018		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	22.05.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar und der Tagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013**

### **Anlage/n:**

1. Geänderte Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar
2. Änderungssynopse der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar
3. Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar
4. Geänderte Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar
5. Änderungssynopse der Kindertagespflegesatzung

### **Beschluss:**

1.  
Die Stadt Wetzlar nimmt die Landesförderung zur erweiterten Beitragsfreistellung ab 1. August 2018 in Anspruch. Es werden ab 1. August 2018 alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für 6 Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag für den Kindergartenbesuch freigestellt. Die Regelung wird ebenfalls für die Betreuung in der Tagespflege übernommen.

2.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar wird in der beiliegenden Form (Anlage 1) beschlossen.

3.

Die ab 01.08.2018 geltende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar wird in der beiliegenden Form (Anlage 3) beschlossen.

4.

Die Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar wird in der beiliegenden Form (Anlage 4) beschlossen.

Wetzlar, den 14.05.2018

gez. Wagner

## **Begründung:**

Der Hessische Landtag hat durch die zuletzt beschlossene Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches -HKJGB- (Drs. 19/5472) die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, ab 1. August 2018 alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu 6 Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag für den Kindergartenbesuch freizustellen. Für diese Beitragsfreistellung gewährt das Land Hessen eine Förderpauschale in Höhe von 1.627,20 € pro in der Gemeinde/Stadt gemeldete Kind pro Jahr. Pro Monat macht dies eine Fördersumme von 135,60 € pro Kind. Diese Regelung ersetzt die zum 31.07.2018 auslaufende Beitragsfreistellung durch das Land von 5 Stunden täglich.

Die Stadt Wetzlar beteiligt sich an der Beitragsfreistellung des Landes, um die Eltern bei der Aufwendung der KitaGebühren zu entlasten und den Standort Wetzlar als familienfreundliche Kommune zu sichern. In dieser Hinsicht wird der in der Stadt Wetzlar angebotene Regelplatz, welcher den bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch zur Kinderbetreuung darstellt, von 5,5 Stunden auf 6 Stunden Betreuungszeit täglich erhöht. Dadurch kann die bis dato noch angebotene 0,5 Stunden Sonderbetreuung entfallen.

In der Gebührenordnung wird für die geförderte Altersgruppe bei den Betreuungsmodulen, die über den Umfang des Regelplatzes hinausgehen, jeweils die zu erwartende Landesförderung in Höhe von monatlich 135,60 € in Abzug gebracht. Die Gebühren für die anderen Altersgruppen bleiben unverändert.

Die Beitragsfreistellung wird ebenfalls für den Bereich der Tagespflege übernommen. Obwohl sich die gesetzliche Neuerung explizit nicht auf diesen Bereich erstreckt, ist dies notwendig, um die Attraktivität der Tagespflege im Ü3-Bereich nicht zu vermindern. Finanzielle Mehrbelastungen sind dadurch nicht zu erwarten, da sich die Landesförderung nicht auf die in der Betreuung tatsächlich angemeldeten Kinder bezieht, sondern pauschal alle anhand Meldestatistik in Wetzlar gemeldete Kinder gefördert werden.

Neben den notwendigen Satzungsänderungen hinsichtlich der Beitragsfreistellung werden zudem weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen, die in den beiliegenden Änderungsypsen hinreichend erläutert und begründet sind.